

Verkündungsblatt der FH Aachen

FH-Mitteilungen

Nr. 96 / 2009

9. Oktober 2009

2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Scientific Programming an der Fachhochschule Aachen

vom 9. Oktober 2009



Herausgeber: Der Rektor der FH Aachen
Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Druck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der FH Aachen.

Redaktion: Dezernat Z, Silvia Crummenerl, Telefon +49 241 6009 51134

2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

für den dualen Bachelorstudiengang Scientific Programming
an der Fachhochschule Aachen
vom 9. Oktober 2009

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 7. Juli 2008 (FH-Mitteilung Nr. 78/2008) hat der Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik die folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 9. Juli 2008 (FH-Mitteilung Nr. 94/2008), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 24. Februar 2009 (FH-Mitteilung Nr. 15/2009), erlassen:

Teil I Änderungen

1. In **§ 4** werden die folgenden **neuen Absätze 3 und 4** eingefügt:

„(3) Zusätzlich hat zum Studium im Bachelorstudiengang Scientific Programming Zugang, wer eine IHK-Ausbildung als Mathematisch-Technische Assistentin bzw. Mathematisch-Technischer Assistent oder als Mathematisch-Technische Softwareentwicklerin bzw. Mathematischer Technischer Softwareentwickler (MaTSE) abgeschlossen hat. Über die Anerkennung von in der Ausbildung oder in der beruflichen Praxis bereits erworbenen Kompetenzen entscheidet ein vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Medizintechnik und Technomathematik einzusetzender Anerkennungsausschuss. Näheres regelt die „Ordnung über die Anrechnung von in Ausbildung und beruflicher Praxis erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten für den dualen Studiengang Scientific Programming“.

(4) Eine Einschreibung in den Studiengang wird versagt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang (z.B. Diplomstudiengang Technomathematik an der FH Aachen) eine nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.“

Der alte Absatz 3 wird zu Absatz 5.

2. **§ 12 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer sämtliche Creditpunkte der ersten vier Regelstudiensemester und mindestens 20 Creditpunkte des fünften oder sechsten Regelstudiensemesters erbracht hat.“

Teil II Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsregelungen

(1) Diese Änderungsordnung tritt zum 1. September 2009 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik vom 26. Juni 2009 und 8. September 2009 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 5. Oktober 2009.

Aachen, den 9. Oktober 2009

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann